Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Band: 6 (1926-1927)

Heft: 8

Artikel: Grundsätzliches zur Automobilhaftpflicht

Autor: Heusser, Jakob

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-329446

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

vorstellbaren Primitivität der Funktionsmöglichkeiten dieser Wirtschaft und der Bedürfnislosigkeit der Volksmassen noch weiterhin erlauben zu schöpfen, ohne hineinzutun. Denn darin liegt das ganze Geheimnis der Fortdauer anscheinend unmöglicher Zustände und des unbegrenzten Optimismus siegbewußter Führerschaft und teilweise auch Massen, daß die unterste Grenze einer Rückentwicklung kaum noch zu erreichen ist und bei allen Schwierigkeiten die Gegenwart troßdem hell genug ist gegen alle Vergangenheit. Wir in Europa dagegen neigen zu leicht dazu, an die Dinge und Vorgänge in den Sowjetstaaten eigene Maßstäbe zu legen; wir überschäßen oder unterschäßen, wo ureigene Verhältnisse und Vedingungen ihre ebenso ureigenen Entwicklungszeseße geschaffen haben!

Grundsätliches zur Automobilhaftpflicht.

Von Dr. Jakob Seußer, Zürich.

In dem im kommenden Monat zur Abstimmung gelangenden Jundesgeset über den Automobil= und Fahrradverkehr sind es vor allem die Bestimmungen über die Sastpflicht des Automobilhalters, welche den Anlaß zu ausgedehnten Beratungen in der Bundesversammlung gegeben haben und gegen welche sich der Widerstand weiter Kreise der Automobilisten richtet. Die wichtigsten Bestimmungen lauten:

- Alrt. 31. Wenn durch den Vetrieb eines Automobils oder bei Silfsarbeiten, mit denen die besondere Gesahr des Automobilbetriebs verbunden ist, ein Mensch getötet oder körperlich verletzt wird, eine Sache zerstört oder beschädigt wird, so haftet der Salter für den Schaden.
- Urt. 32. Der Salter wird von der Ersappflicht befreit, wenn der Unfall herbeigeführt worden ist durch höhere Gewalt, durch grobes Verschulden des Geschädigten oder durch Verschulden eines Dritten, unter Ausschluß eines Verschuldens des Salters oder der Personen, für die er verantwortlich ist. Trifft den Geschädigten ein leichtes Verschulden, so wird der Richter die Ersappflicht des Salters ermäßigen.

Diese Regelung der Automobilhaftpflicht stellt sich in Gegensatzu den im Obligationenrecht niedergelegten allgemeinen Bestimmungen über die Schadenersappflicht bei unerlaubten Handlungen. Dort wird grundfählich immer eine Schadenersappflicht an die Voraussehung des Verschuldens geknüpft, wobei das Opfer, der Geschädigte, das Verschulden des Täters erst noch zu beweisen hat. Angesichts der immer größeren Ausdehnung des Automobilverkehrs, der stets wachsenden Jahl der Unfälle und der Gesahr, daß beim heutigen System der Schaden schließlich am schuldlosen, ökonomisch meist schwächeren Opfer hängen bleibt, hat sich seit langem das Vedürsnis nach einer besonderen Regelung der Haftpslicht gestellt, wie sie jest im Vundesgeset ihren Niederschlag gefunden hat. Die neuen Vestimmungen bieten auch wissenschaftlich großes Interesse. Sie bestimmungen bieten auch wissenschaftlich großes Interesse. Sie bes

deuten eine Stärkung des Gedankens der Gefährdungs= haftung und find daher einer grundfählichen Vetrachtung wert.

Wird durch eine unerlaubte Sandlung ein Schaden bewirkt, so ist denkbar, daß aus zwei Gesichtspunkten die Rechtsfolge des Schadenersages oder der Strafe eintritt. Entweder wird nur auf den Erfolg der schädigenden Sandlung abgestellt, d. h. wer einen Schaden verursacht, hat ihn unter allen Umständen zu ersetzen oder eine Strafe dafür zu erleiden, gleichgültig, ob ihm persönlich ein Verschulden zugerechnet werden kann, — oder aber es wird darauf abgestellt, ob die schädigende Sandlung auf ein Verschulden des Täters zurückzuführen ist und nur dann würde eine Schadenersakpflicht oder eine Strafe Platz greifen. Diese beiden Möglichkeiten werden von alters her unter den Schlagworten Erfolgshaftung und Schuldhaftung oder Veranlassungs- und Verschuldensprinzip zusammengefaßt. Die Rechtsgeschichte zeigt nun allgemein ein Verdrängen der primitiveren Erfolas= haftung durch die psychologisch feinere Schuldhaftung. tommen des Verschuldensprinzips und die immer feinere Ausgestaltung der Schuldfrage gilt insbesondere im Strafrecht als Maßstab des Fortschrittes*). Von dem Grundsatz "teine Strafe ohne Schuld" ist wohl keine rückläufige Bewegung mehr zu befürchten. Seine Notwendigkeit ergibt sich schon aus der soziologischen Aufgabe der Strafe als Reaktion der Rechtsordnung gegen das gesellschafts= widrige Verhalten eines einzelnen nach Maßgabe seiner persönlichen Verantwortungsfähigkeit.

Nicht mit derselben Unbedingtheit kann dagegen im Zivilrecht der entsprechende Grundsaß "kein Schadenersaß ohne Verschulden" durchgeführt werden. Die zivilrechtliche Saftpflicht erfüllt eine andere Funktion als die Strafe. Sier handelt es sich nicht so sehr um ein strafendes Eingreisen der Rechtsordnung, als vielmehr um einen Vermögensausgleich. Mag der Täter vom Strafrichter freigesprochen werden, so ist das für den Geschädigten ungleich erträglicher, als wenn der Zivilrichter den Täter wegen mangelnden Verschuldens auch noch von der Leistung zu Schadenersaß entbindet. Sier tritt das Interesse des Geschädigten ungleich deutlicher in Erscheinung. Ist nun der Schädiger noch der wirtschaftlich stärkere Teil und hat die Veranstaltung oder der Vetrieb, durch welchen der Schaden bewirkt worden ist, auf alle Fälle eine objektive Gesahr bedeutet, so kann sich die Pflicht zum Schadenersaß auch noch aus andern Gründen rechtsertigen,

als nur unter dem Gesichtspunkte des Verschuldens.

So ist denn auch die Gesetzebung in Durchbrechung des Verschuldensprinzips heute schon dazu gekommen, in einzelnen Gebieten des Saftpflichtrechts eine Schadenersappflicht zu begründen, ohne daß der Geschädigte ein Verschulden des Täters beweisen muß. Insbesondere tritt eine Saftung für bloßen Zufall ein. So untersteht dieser besonderen Saftung der Inhaber einer Eisenbahnunternehmung nach Urt. 1 des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes von 1905, der Vetriebsunter-

^{*)} Vergleiche Kafter in seinem neuen Lehrbuch des schweizerischen Strafrechts, Seite 92.

nehmer nach Urt. 2 des Fabrithaftpflichtgesetzes von 1881*), der Inhaber einer Schwach= oder Starkstromanlage nach Art. 27 des Elektrizitätsgesetses von 1902. Ferner haftet nach Art. 58 des Obligationenrechts auch ohne persönliches Verschulden jeder Werkeigentümer für den Schaden, den das Werk infolge von fehlerhafter Unlage oder Serstellung oder von mangelhaftem Unterhalt verursacht. Weitere Beispiele ließen sich aus dem Sachenrecht oder aus der aus= ländischen Gesetzebung heranziehen. Den erwähnten Beispielen ist gemeinsam, daß andere Gründe eine Saftung rechtfertigen, als die Schuld. Die Unternehmen, welche der verschärften Saftvflicht unterliegen, zeichnen sich alle dadurch aus, daß ihr Betrieb eine besondere Gefahrenquelle für die Umwelt bedeutet. Ihr Betrieb kann aber nicht verboten werden. Das heutige Wirtschaftsleben kann ohne sie nicht auskommen. Tros der objektiven Gefährdung, die sie für Leib und Leben derjenigen bedeuten, die in ihren Bannkreis kommen, besteht ein überwiegendes Interesse an ihrer Erhaltung und Durchsetzung, wenn man nicht in die Romantik eines maschinenlosen Zeitalters verfallen will. Dafür aber, daß ihnen die Rechtsordnung ihre Existenz garantiert, schulden diese Unternehmungen gewissermaßen ein Entgeld in der Form, daß sie einer verschärften Haftung unterliegen. Eine frühere Rechtsprechung in Deutschland und der Schweiz war geneigt, die besondere Gefährdung, die von solchen Betrieben aus ging, direkt einem Verschulden des Vetriebsinhabers gleichzustellen, indem etwa der Betrieb einer Eisenbahn wegen der Gefahren, die er in sich schließt, als schuldhafte Sandlung angesehen wurde. Von solchen Verschuldens= präsumtionen ist man aber abgekommen und hat die besondere Gefährdung als neuen selbständigen Saftungs = arund anerkannt. Von einer allgemeinen Gefährdungshaftung find wir allerdings bei dem schwerfälligen Gang der Gesetzgebung weit entfernt. Es find nur immer einzelne Teilgebiete gewesen, welche durch besondere Saftpflichtbestimmungen geregelt worden sind. Aber die Ausbreitung der Technik und die dadurch bewirkten neuen Beziehungen zwischen den Rechtsgenossen haben der Rechtsordnung immer wieder eine entsprechende Regelung aufgezwungen.

Die verschärfte Saftung der Vetriebe und Unternehnungen, die der besonderen Gefährdungshaftung unterstehen, wirkt sich vor allem darin aus, daß der Inhaber auch für zufällige Schadenszufügung haftet. Als Saftausschließungsgründe gelten nur höhere Gewalt, Selbstverschulden des Geschädigten oder ausschließliches Verschulden eines Dritten, während ein leichtes Mitverschulden des Geschädigten nur als Reduktionsgrund in Vetracht kommt. Zwei Gesichtspunkte sind es vor allem, welche diese scharfe Saftung rechtsertigen: Einmal ist der Vetriebsinhaber in der Regel der ökonomisch tragfähigere Teil. Für ihn kommt der Verlust, den er durch eine Schadenersakleistung zu erleiden hat, viel weniger in Vetracht, als der Schaden, den das Opfer erleidet. Das Unfallereignis greift viel tieser in das ganze

^{*)} Seute ist das Gesetz allerdings in der Hauptsache durch das Krankenund Unfallversicherungsgesetz von 1911 abgelöst.

Wirtschaftsleben des Geschädigten ein, während der Unternehmer den Schaden nach kaufmännischen Grundsäßen leicht wieder ausgleichen oder abwälzen kann. Sodann liegt in der verschärften Gefährdungs= haftung auch ein erzieherisches Moment. Sie spornt den Vetriebs= inhaber oder die hinter ihm stehende Versicherung zu größerer Sorgfalt in seiner Vetriebsführung an und richtet sein Augenmerk auf Präventiv=

maßnahmen zur Verhütung von schädigenden Ereignissen*).

Alle diese Erwägungen treffen nun auch bei der Automobilhaft= pflicht zu. Bei der großen Zahl der Unfälle sind die Gerichte schon längst dazu gekommen, durch eine oft übermäßige Streckung des Verschuldensbegriffs dem Geschädigten zu helfen. Allein jetzt soll im Rahmen der Urt. 31 ff. des neuen Gesetzes den Automobilhalter ganz allgemein eine verschärfte Saftpflicht treffen. Gerade hier zeigt die Praris, daß der Automobilbesitzer in der Regel viel eher den Schaden tragen könnte, während der arme Teufel, der über den Saufen ge= fahren wird, ristieren muß, keinen Schadenersatz zu erhalten, weil zufällig keine Zeugen da waren oder nicht rechtzeitig Erhebungen gemacht sind, um das Verschulden des Automobilisten festzustellen. Das Automobil bringt die Gefahr und die Unfallchancen auf die Straße. Bei ihm wirkt sich das viel augenscheinlicher aus, als bei der Eisenbahn oder in der Fabrik. Sier drängt sich eine scharfe Saftung, welche ihrerseits den Antomobilisten wieder zu größerer Sorgfalt anreizt, ganz besonders auf. Um nun aber auch die Verwirklichung der Haftpflichtansprüche des Geschädigten sicherzustellen, hat das Gesetz die Saftpflicht mit dem Versicherungszwang verbunden**). Der Geschädigte soll nicht riskieren, mit einem schönen Urteil in der Tasche leer auszugehen, weil der Automobilhalter trot seines schönen Wagens nichts hat. Daher muß nach Art. 41 des Gesetzes, bevor ein Verkehrsausweis für einen Wagen ausgestellt wird, erst der Nachweis vorliegen, daß eine Saftpflichtversicherung besteht, durch die der Halter versichert ist gegen jeden Schaden, für den er nach den Bestimmungen des Alutomobilgesetzes haftbar gemacht werden könnte. Dabei muß die Versicherungssumme für jedes Automobil mindestens Fr. 30,000.— für eine verunfallte Person und für ein Unfallereignis mindestens Fr. 100,000.— betragen (bei Motorrädern Fr. 50,000.—). Diese Beträge erhöhen sich bei Motorlastwagen, welche für den Versonentransport eingerichtet sind, noch ganz erheblich.

Die große Bedeutung der Automobilhaftpflicht läßt den Widerstand eines Teils der Arbeiterradfahrer gegen die allerdings reichlich ungeschickten Bestimmungen über den Fahrradverkehr als überaus bedauerlich erscheinen. Wenn das Gesetz zu Fall kommen sollte, werden die Automobilisten nicht versehlen, zu verkünden, das Volk hätte die scharfe Automobilhaftpflicht abgelehnt, während Tausende von Arbeitern nur wegen des Kontrollschildzwanges ihr Nein abgegeben

^{*)} Vergleiche M. Rümelin, Schadenersatz ohne Verschulden, Tübingen 1910, Seite 32 ff.

^{**)} Vergleiche Votschaft des Bundesrates zum Automobilgeset, Bundesblatt 1922, III, Seite 473.

haben. Die Arbeiterradfahrer dürften daher ihre Zedenken gegen das Gesetz wirklich zurückstellen. Es wird bei dem schwerfälligen Gang der Gesetzebung unendlich schwerer fallen, später wieder einmal ein Gesetz mit den gleichen lückenlosen Saftpflichtbestimmungen einzubringen, als die kleinlichen Zestimmungen über den Kontrollschildzwang durch eine Gesetzereisson zu entfernen.

Zur Frage der Schwurgerichte.

Von Dr. R. Wagner.

I.

Die Frage der Geschwornengerichte ist seit mehr als 100 Jahren in unzähligen Diskussionen in Parlament und Presse, in Sochschulfälen und an Wirtstischen und auch auf der Straße erörtert worden. Immer wieder hat man sich gerade auch in der Schweiz gefragt, ob sie wirklich für das richtige Funktionieren der Demokratie unentbehrlich seien und ob sie der großen und komplizierten Aufgabe der Beurteilung schwerer Straffälle, die ihnen das Gesetzuweist, genügen könnten.

Diese Diskussion wird auch heute fortgeführt, auch im Schoße unserer Partei. Von Zeit zu Zeit revidiert irgend ein Kanton oder der Bund sein Strafprozeßgesetz, wobei beinahe jedesmal, wie jett für den Kanton Vern, die Geschwornenfrage wieder aktuell wird.

Der Sozialdemokratie erwächst dabei die Pflicht, möglichst sachlich und unter tunlicher Ausschaltung bloßer Schlagworte die Tragweite der Einrichtung zu prüsen, d. h. zu untersuchen, ob die ihr zur Zeit ihrer Einführung nachgerühmten Vorteile noch jest fortbestehen und durch keine andere Organisation gesichert werden können, und ob sie nach der rechtlichen Seite hin so gestaltet ist, oder gestaltet werden kann, daß durch sie ein Maximum von Sicherheit für die Erreichung des Prozeszweckes (Erforschung der materiellen Wahrheit und möglichst rechtsgemäße Veurteilung dieses Tatbestandes) geboten wird. Durch seine ökonomische Lage ist ja das Proletariat mehr als jede andere Klasse der Gefahr ausgesest, Delikte zu begehen oder unter solchen zu leiden; es hat deshalb ein einschneidendes Interesse an der Vermeidung von Instizirrtümern, mögen sie in Verurteilungen Unschuldiger oder in ungerechtsertigten, sein Rechtsgesühl verleßenden Freisprechungen bestehen.

* *

Es würde zu weit führen, in diesem Zusammenhang auf die verschiedenen Sypothesen über den Ursprung, das erste Auftreten oder die erste Gestalt der Jury im Altertum oder im Mittelalter einzustreten. Das Geschichtliche ist aber immerhin soweit mit Vorteil heranzuziehen, als dadurch das Verständnis für die Verbreitung des Schwurgerichts und seine Stellung in der ganzen modernen Rechtssorganisation gefördert werden kann.